

3. Lärmschutz

Bezüglich Lärmschutz sind die Bestimmungen des Polizeireglements der Stadt Rheinfelden einzuhalten. Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) sind gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV) mittels beiliegendem Formular mindestens 14 Tage vor dem Anlass der Vollzugsbehörde (Regionalpolizei unteres Fricktal) zu melden.

Die Schall- und Laserverordnung kann unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_49.html heruntergeladen werden. Die Regionalpolizei behält sich vor, unangekündigt Lärmmessungen durchzuführen und Veranstaltungen, welche nicht mittels Meldeformular gemeldet wurden, oder gegen die Schall- und Laserverordnung verstossen, unverzüglich zu beenden und die verantwortliche Person an den Gemeinderat Rheinfelden zu verzeigen.

4. Jugendschutz

Das Alkoholabgabeverbot gemäss Gastgewerbegesetz (GGG) ist einzuhalten. Dieses lautet u.a.:

Verboten sind die Abgabe und der Verkauf von

- alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren
- gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren. Darunter fallen gemäss Festlegung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung auch Mischgetränke auf Alkoholbasis, die sogenannten Alcopops (Premixgetränke und Designerdrinks).

5. Reklame

Temporäre Veranstaltungsreklamen dürfen nur innerorts und höchstens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen. Reklamen dürfen keine Signalfarbe und lumineszierende Farben aufweisen. Die Reklamefläche für bewilligungsfreie Reklamen beträgt höchstens 1.2 m².

Weitere Informationen unter www.ag.ch/strassenreklamen.

6. Sicherheitsdienste

Der Veranstalter ist für die Sicherheit verantwortlich.

Eingesetzte Sicherheitsdienste die ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben unterstehen der Bewilligungspflicht. Unter www.ag.ch/kantonspolizei/de/pub/angebote/private_sicherheitsdienste kann das Verzeichnis der bewilligten Sicherheitsdienste abgerufen werden. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Sicherheitsdienste ohne wirtschaftliche Interessen wie Feuerwehr, Vereine usw..

7. Gebühren

Die Gebühren sind vom Gemeinderat zur Zeit wie folgt festgelegt:

Einzelanlass mit Wirtstätigkeit	Fr. 30.-- pro Anlass
Verlängerung der Öffnungszeit	Fr. 50.-- pro Nacht

Entscheid

Der Einzelanlass ist bewilligt nicht bewilligt

Die Verlängerung ist bewilligt bis Uhr nicht bewilligt

Rheinfelden,

Regionalpolizei unteres Fricktal

Beilage: Suchtprävention (verbindlich);
 Meldeformular Schall- und Laserverordnung

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Diese hätte eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.